

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Pfungstadt für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung am 04.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	€ 49.099.060
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	€ 50.190.566
mit einem Saldo von	€ 1.091.506

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	€ 0
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	€ 0
mit einem Saldo von	€ 0

mit einem Fehlbedarf von	€ 1.091.506
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	€ 3.150.011
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	€ 1.483.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	€ 18.185.300
mit einem Saldo von	€ 16.702.300

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	€ 15.267.930
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	€ 2.087.340
mit einem Saldo von	€ 13.180.590

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	€ 371.699
---	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2015 erforderlich ist, wird auf 15.267.930 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 22.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden in der Steuersatzung der Stadt Pfungstadt festgesetzt. Diese wurde zuletzt geändert durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.02.2015. Nach dieser Steuersatzung gelten für die Stadt Pfungstadt ab dem 01.01.2015 folgende Hebesätze:

Nachrichtlich

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	500 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	500 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfange Planstellen umgesetzt werden.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Die Bewirtschafter eines Teilhaushalts werden ermächtigt, bisher nicht veranschlagte Auszahlungen zum Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen (außerplanmäßige Auszahlungen) bis zu 50.000 € auszuführen, soweit die Deckung dieser Auszahlung im Teilhaushalt gewährleistet ist.
2. Der Magistrat wird befugt, die Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, Auszahlungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 € zu leisten, soweit die Deckung gewährleistet ist.
Wird diese Wertgrenze überschritten und/oder ist die Deckung nicht gewährleistet, so hat die Stadtverordnetenversammlung über diese Aufwendungen zu entscheiden.
3. Der Magistrat wird befugt, die Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 € zu leisten, soweit die Deckung gewährleistet ist.
Wird diese Wertgrenze überschritten und/oder ist die Deckung nicht gewährleistet, so hat die Stadtverordnetenversammlung über diese Auszahlungen zu entscheiden.
4. Der Magistrat wird befugt, Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, für bisher nicht veranschlagte Auszahlungen zum Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen (außerplanmäßige Auszahlungen) bis zu 300.000 € auszuführen, soweit die Deckung dieser Auszahlung gewährleistet ist.

§ 8

Für die Bewirtschaftung der Teilhaushalte gelten die dieser Haushaltssatzung als Anlage beigefügten

- Budgetleitlinien

und die

- Hinweise zum Vollzug des Haushaltsplans.

Pfungstadt, den 05.03.2015

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt

Patrick Koch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung der Stadt Pfungstadt für das Haushaltsjahr 2015 sind erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg –Kommunalaufsicht-
Aktz. 240.1 051 901-10 18 mü-me

Genehmigung

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- a) zu dem in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Pfungstadt für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

15.267.930,00 €

(in Worten: Fünfzehn Millionen zweihundertsiebenundsechszigtausendneunhundertdreißig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme des über 7.113.830,00 € hinausgehenden Betrags –somit ein Anteil von 8.154.100,00 €– meiner gesonderten Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

- b) zu dem in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

22.000.000,00 €

(in Worten: Zweiundzwanzig Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Klaus Peter Schellhaas
Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.05.2015 bis 11.06.2015 im Stadthaus I, Kirchstraße 12-14, 64319 Pfungstadt, Zimmer 301, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag	7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.30 Uhr.

Pfungstadt, den 22.05.2015

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt

Bürgermeister